

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen
und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Hegekamp“ im Ortsteil
Südkirchen

Hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung NW

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat am 10.04.2014 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Südkirchen einschließlich der zugehörigen Begründung und den Bebauungsplan „Auf dem Hegekamp“ zur Satzung beschlossen. Diese Planung stellt im Wesentlichen die Umwandlung von bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen in „Wohnbauflächen“ westlich der Straße „Auf dem Hegekamp“ dar. Zusätzlich werden südlich der Unterstraße/Selmer Straße Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 16.05.2014 der Bezirksregierung Münster mit der Bitte um Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

Mit Verfügung vom 10.07.2014 macht die Bezirksregierung rechtliche Bedenken gegen das Änderungsverfahren geltend und teilt mit, dass die Flächennutzungsplanänderung so nicht genehmigt werden kann. Diese Entscheidung ergeht unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2013, wonach die Gemeinde verpflichtet sei, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammen zu fassen und diese in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung schlagwortartig zu charakterisieren. Dieses Bekanntmachungserfordernis erstrecke sich auch auf solchen Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen

enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Die Gemeinde habe zwar in ihrer Bekanntmachung auf den zugehörigen Umweltbericht und weitere umweltbezogene Informationen verwiesen, jedoch ohne die notwendige inhaltliche Charakterisierung dieser Informationen. Daher fehle es an der nach der in den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes geforderten Anstoßwirkung.

Um das Verfahren möglichst zügig zum Abschluss zu bringen, schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren der öffentlichen Auslegung zur 8. Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit den zu ergänzenden Unterlagen erneut durchzuführen und danach einen neuen Beschluss zu dieser Änderung zu fassen.

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Genehmigungsantrag für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster zurück zu ziehen und die erneute öffentliche Auslegung der ergänzten Unterlagen nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchzuführen.


Bürgermeister

V. L.


Ratsmitglied

